



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2022, Nr. 45

25. November 2022

10. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* vom 28. November 2018

Vom 25. November 2022

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4, § 5 Abs. 11 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 25. November 2022 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende 10. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 25. November 2022 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* vom 28. November 2018 in der Fassung der 9. Änderungsordnung vom 21. Juli 2022

Allgemeine Änderungen

1. Die bisherigen Angaben in § 4 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

- „(1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) mit forschungsorientierten Anteilen ist ein konsekutiver Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.
- (2) Die erfolgreiche Absolvierung der für das Studium im Masterstudiengang verpflichtend zu erbringenden Leistungen qualifiziert zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das *Lehramt Sekundarstufe 1* gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 RahmenVO-KM.
- (3) Aufbauend auf den im lehramtsbezogenen Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften, den gewählten Fächern und den schulpraktischen Studien, erwerben

die Studierenden im Masterstudium *Lehramt Sekundarstufe 1* die folgenden Kenntnisse und Kompetenzen für ein professionelles Handeln von Lehrerinnen und Lehrern in Schulen der Sekundarstufe 1, die auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung von 9- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schülern ausgerichtet sind.

Diese Kompetenzen eröffnen zugleich die Möglichkeit, sich andere Berufsfelder im außerschulischen Bildungsbereich zu erschließen.

1. Fachliche Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen ...
 1. verfügen über ausgewiesene Kenntnisse in einem erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt (Bildung, Erziehung, Sozialisation oder Lehr-Lernprozesse oder Diagnostik, Beurteilung und Beratung oder Schulentwicklung und Organisation) und dessen Bezug zu Schule und Unterricht;
 2. können ihre erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse fallbezogen anwenden und diesen Anwendungsfall anhand spezifischer Qualitätskriterien bewerten;
 3. können ihre erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse professionsorientiert reflektieren und dadurch ihr professionelles Selbstverständnis erweitern und vertiefen;
 4. kennen ausgewählte soziologische Theorien der Bildung und der Bildungsungleichheit und können diese zu aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und ihrer Rolle als Lehrperson in Beziehung setzen;
 5. verfügen über breite Kenntnisse zu psychologischen Konzepten, Theorien und Befunden zur Gestaltung von Lernumgebungen oder von schulischen Entwicklungsumwelten oder von schulischen Interaktionsprozessen oder zu Lern-, Verhaltens- und Entwicklungsstörungen;
 6. können auf der Grundlage ihrer psychologischen Kenntnisse unterschiedliche Unterrichtssituationen analysieren und daraus geeignete Maßnahmen ableiten;
 7. verfügen über breite Kenntnisse zu Handlungsfeldern, Chancen und Herausforderungen von Inklusion in Schule und Unterricht;
 8. verfügen über elaborierte Kenntnisse zu den (Teil-)Gebieten und spezifischen Fragestellungen der von ihnen gewählten Fächer und können diese selbständig weiter ausbauen und vernetzen;
 9. verfügen über breite Kenntnisse zu den spezifischen fachdidaktischen Positionen und Ansätzen der von ihnen gewählten Fächer und können deren Umsetzung im Unterricht evaluieren und bewerten;
 10. können fachwissenschaftliche bzw. fachpraktische Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit hin und unter fachdidaktischen Aspekten analysieren.
2. Fach- und schulpraktische Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen ...
 1. können, ausgehend von Bildungsplänen, Standards, Kompetenzmodellen, fachdidaktischen Konzeptionen und curricularen Ansätzen, Unterrichtsziele formulieren, geeignete Unterrichtsmethoden und Lernaufgaben auswählen, einsetzen und evaluieren;
 2. können Lernarrangements für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 auf der Basis fachdidaktischer Theorien und unter Einbezug geeigneter Lehr-Lernmaterialien sowie fachspezifischer Unterrichtsmethoden und Medien konzipieren und dabei heterogene Lernvoraussetzungen berücksichtigen;
 3. können ausgewiesene fachpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten in unterschiedlichen Bereichen der von ihnen gewählten Fächer selbständig erweitern und Schülerinnen und -schüler der Sekundarstufe 1 durch unterschiedliche Aufgabenanforderungen beim Erwerb grundlegender fachpraktischer Fähigkeiten unterstützen;
 4. können unterschiedliche Lernvoraussetzungen anhand ausgewählter diagnostischer Verfahren erheben und geeignete Fördermaßnahmen für den Unterricht in heterogenen und inklusiven Lerngruppen in den von ihnen gewählten Fächern ableiten;
 5. können ausgewählte Ansätze der Klassenführung anwenden und sind in der Lage, unterschiedliche Dimensionen von Diversität aus Perspektive der Bildungswissenschaften und im Unterricht der von ihnen gewählten Fächer zu thematisieren und dabei berufsethische Fragestellungen zu berücksichtigen;
 6. sind in der Lage, verschiedene Methoden der Gesprächsführung und Beratung in unterschiedlichen schulischen Kontexten anzuwenden;

7. können die Übergänge aus dem Primarbereich und zu weiterführenden Schulstufen theoretisch reflektieren und in Kooperation mit den beteiligten Institutionen und Personen fallbezogen gestalten;
 8. verfügen über eine den Anforderungen der Fächer bzw. der Bildungswissenschaften angemessene schulische Bildungs- und Fachsprache und können Bezüge der Fächer bzw. der Bildungswissenschaften zu Prävention, Gesundheitsförderung und Nachhaltigkeit im Unterricht thematisieren.
3. Methodische Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen ...
 1. verfügen über breite Kenntnisse zu den Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens der von ihnen gewählten Fächer und können diese sachgerecht anwenden;
 2. verfügen über ausgewiesene forschungsmethodische Kenntnisse, sind in der Lage, ausgewählte Methoden selbständig auf empirische Fragestellungen anzuwenden sowie die empirischen Ergebnisse methodologisch einzuordnen und kritisch zu beurteilen;
 3. können Ergebnisse der Bildungsforschung und der Schul- und Unterrichtsforschung zur Sekundarstufe 1 bzw. der fachdidaktischen Lehr-Lernforschung kritisch analysieren und zur Unterrichtsentwicklung nutzen;
 4. können komplexe Problemstellungen und wissenschaftliche Erkenntnisse sach- und adressatengerecht in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form entsprechend wissenschaftlichen Standards präsentieren und an Fachdiskursen teilnehmen.
 4. Selbst- und Sozialkompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen ...
 1. können das eigene fachwissenschaftliche, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche und schulpraktische Wissen sowie das eigene berufliche Handeln vor dem Hintergrund wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen selbständig reflektieren, erweitern und vertiefen;
 2. können tragfähige Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen, deren Bezugspersonen sowie zu Kolleginnen und Kollegen auf der Basis empathischer Interaktionen, Verhaltensweisen und systemischer Betrachtungsweisen herstellen, reflektieren, sachbezogen und sozial kompetent gestalten und aufrechterhalten;
 3. verfügen über Reflexions-, Kritik- und Konfliktfähigkeit, auch in Bezug auf Zusammenhänge zwischen der eigenen Bildungsbiographie und dem eigenen pädagogischen Handeln;
 4. können alleine und im multiprofessionellen Team arbeiten und eigene und kollegiale Arbeitsprozesse gezielt steuern;
 5. können sich auf Veränderungen einstellen, Probleme selbständig auch in unvertrauten Situationen analysieren, strukturieren und Lösungskonzepte erarbeiten.
- (4) Besonderheiten:
1. Im Falle der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* gemäß § 11 zusätzlich: Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums ...
 - a) sind in der Lage, unterschiedliche Themenstellungen ihres bilingualen Sachfachs in der gewählten Zielsprache differenziert darzustellen;
 - b) können bilingualen Unterricht planen, durchführen und eine eingegrenzte Studie zu dessen Weiterentwicklung realisieren.
 2. Im Falle des *Integrierten Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1* gemäß der §§ 44 bis 48 in Kooperation mit dem *Institut National Supérieur du Professorat et de l'Education*, Nizza, werden aufgrund der mehrsemestrigen Studienphasen an den beiden Partnerinstitutionen zusätzlich ausgewiesene landesspezifische Kenntnisse und Kompetenzen in den Bildungswissenschaften, den gewählten Fächern, zu den Erziehungs- und Bildungssystemen (inkl. Schulpraxis in breitem Umfang) sowie zu Interkulturalität erworben.
- (5) Der Erwerb der unter Abs. 3 und ggf. 4 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* innerhalb von max. 10 Modulen (vgl. Anlage 1). Ihr Erwerb wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch in Anlage 4, im Falle von Abs. 4 Ziffer 2 in Verbindung mit Anlage 5.“

2. In den Erläuterungen zur Anlage 1 werden bei den Angaben zu „Zelle“ die Angaben in der Klammer korrigiert wie folgt (Änderungen unterstrichen):
„(M1 Fach 1, M1 Fach 2, M2 BW: 12 Pkte; M1 ÜSB: 30 Pkte; M3 BW, M2 Fach 1, M2 Fach 2: 9 Pkte; M2 ÜSB: 15 Pkte.)“
3. In den Erläuterungen zur Anlage 2 werden bei den Angaben zu „Zelle“ die Angaben in der Klammer korrigiert wie folgt (Änderungen unterstrichen):
„(M1 Fach 1, M1 Fach 2, M2 BW: 12 Pkte; M1 ÜSB: 30 Pkte; M3 BW: 9 Pkte; M2 Fach 1 + Fach 2: 18 Pkte; M2 ÜSB: 15 Pkte.)“

Übergreifend

4. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Freiburg, den 25. November 2022

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg